

Zeitschrift für das gesamte Feuerwehrwesen,
für Rettungsdienst und Umweltschutz

BRANDSchutz

Deutsche Feuerwehr-Zeitung

MATTHIAS DIETRICH

Leiterrettung im Bauordnungsrecht versus Rettungsraten der Feuerwehr

Ein Diskussionsbeitrag

Der zweite Rettungsweg wird im Normalfall über Leitern der Feuerwehr sichergestellt. Häufig kommt es im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens jedoch zu Diskussionen zur so genannten Rettungsrate, also der Zahl der zu rettenden Menschen pro Zeiteinheit. Der Beitrag stellt die rechtliche und die einsatztaktische Situation dar und arbeitet heraus, dass es ein gesellschaftlich zu akzeptierendes Risiko gibt.

S. 956

www.kohlhammer-feuerwehr.de

MATTHIAS DIETRICH

Leiterrettung im Bauordnungsrecht versus Rettungsraten der Feuerwehr

Ein Diskussionsbeitrag

Der zweite Rettungsweg wird im Normalfall über Leitern der Feuerwehr sichergestellt. Häufig kommt es im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens jedoch zu Diskussionen zur so genannten Rettungsraten, also der Zahl der zu rettenden Menschen pro Zeiteinheit. Der Beitrag stellt die rechtliche und die einsatztaktische Situation dar und arbeitet heraus, dass es ein gesellschaftlich zu akzeptierendes Risiko gibt.

Gemäß Paragraf 33 Musterbauordnung (MBO [1]) müssen für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein. Hierbei kann der zweite Rettungsweg eine notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein. Je nach Höhe der anzuleiternden Stelle kommen in diesem Zuge tragbare Leitern oder Hubrettungsfahrzeuge zum Einsatz.

Regelbauten und Sonderbauten

Bei Sonderbauten gilt die Einschränkung, dass der zweite Rettungsweg über Ret-

tungsgesäte der Feuerwehr nur zulässig ist, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen. Existiert für den entsprechenden Typus des Sonderbaus eine verbindliche Sonderbauvorschrift, so ist dort bereits eine abschließende Bewertung zu dieser Thematik erfolgt. In aller Regel sehen die Sonderbauvorschriften die Sicherstellung der Rettungswege über notwendige Treppen vor. Beispielsweise gestattet die Muster-Beherbergungsstättenverordnung [2] für Beherbergungsstätten jedoch eine Führung des zweiten Rettungsweges über eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle des Beherbergungsraumes, wenn insgesamt nicht mehr als 60 Gastbetten (davon ma-

ximal 30 Gastbetten in einem Geschoss) vorhanden sind.

Bei Nicht-Sonderbauten, also bei Regelbauten, wird dahingehend unmittelbar unterstellt, dass der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr gewährleistet werden kann. Es besteht somit ein Rechtsanspruch, den zweiten Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr zu führen, wenn die entsprechenden Randparameter (Zuwegung und Aufstellfläche für das Rettungsgerät sowie erreichbare anleiterbare Stelle) dies ermöglichen. Eine weitergehende Prüfung der konkreten Nutzung oder des Nutzerklientels sieht das Bauordnungsrecht nicht vor.

Eine abschließende Auflistung der Sonderbauten erfolgt in Paragraf 2 Absatz 4 MBO. Hiernach ist der Sonderbautatbestand beispielsweise bei Gebäuden mit Räumen, die einzeln für die Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind, oder Gebäuden mit Räumen, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und einzeln eine Grundfläche von mehr als 400 Quadratmetern haben, erfüllt.



links: Die Führung von Rettungswegen über Leitern der Feuerwehr bedarf entsprechender Zuwegungen und Aufstellflächen für das Rettungsgerät sowie einer erreichbaren anleiterbaren Stelle. rechts: Eine Personenrettung über Leitern der Feuerwehr nimmt ein nicht unerhebliches Zeitfenster in Anspruch.





Räume mit weniger als 100 Personen oder Räume mit einer Büro- oder Verwaltungsnutzung auf einer Fläche von weniger als 400 Quadratmetern gelten somit nicht als Sonderbauten. Eine Führung des zweiten Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr ist hierbei ohne weitergehende Einzelfallprüfung zulässig.

Dies gilt beispielsweise ebenfalls für Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder der Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, als erfüllt, wenn die Nutzungseinheiten einzeln für nicht mehr als sechs Personen bestimmt sind (soweit kein Intensivpflegebedarf besteht und kein gemeinsamer Rettungsweg für insgesamt mehr als zwölf Personen dieses Nutzerkreises besteht).

Rettungsraten in der Praxis

Bereits im Jahr 1990 wurden durch Dr.-Ing. Dirk Hagebölling und Marco Fortkamp praxisbezogene Untersuchungen über Rettungsraten bei der Leiterrettung veröffentlicht [3]. Je nach Rettungsmittel und Höhe der anzuleiternden Stelle ergaben sich hierbei Rettungsraten zwischen 0,4 und 1,4 Personen pro Minute. Hieraus würde folgen, dass beispielsweise die Evakuierung eines Raumes mit 50 Personen über eine einzelne anleiterbare Stelle (rein rechnerisch) einen Zeitraum von bis zu 125 Minuten benötigen würde.

Nach fast 30 Jahren feuerwehrtechnischer Entwicklung erscheinen die durch

Hagebölling und Fortkamp ermittelten Rettungsraten aus Sicht des Praktikers (vorsichtig ausgedrückt) sicherlich als »auf der sicheren Seite liegend«. Insbesondere hinsichtlich des Einsatzes von tragbaren Leitern bieten diese Untersuchungen jedoch unbestritten ein realistisches Bild hinsichtlich der beschränkten Einsatzmöglichkeiten einer Feuerwehr im Zuge der Personenrettung.

Nimmt man auf die zuvor genannten Untersuchungen Bezug, so ist wichtig zu wissen, dass die dort erfolgten Praxisversuche lediglich auf die Rettung von drei Personen aus einer obergeschossigen Nutzungseinheit bezogen waren. Die Versuche sollten daher nicht unmittelbar und ohne weitergehende Prüfung auf größere Personengruppen übertragen werden.

Ferner ist zu beachten, dass die Versuchsreihe mit der Drehleitertechnik der 1980er-Jahre durchgeführt worden ist. Beispielsweise wiesen die hier verwendeten Hubrettungsfahrzeuge keine fest montierten Rettungskörbe auf. Somit musste der Rettungskorb der Drehleiter zu dieser Zeit an der Einsatzstelle zunächst manuell durch die Einsatzkräfte am Kopf der Drehleiter befestigt werden. Hierfür war ein nicht unwesentliches Zeitfenster erforderlich.

Ferner haben sich die Rettungskörbe der modernen Drehleitern bezüglich der Abmessungen und der möglichen Lastaufnahmen erheblich vergrößert. Dies hat zur Folge, dass zwischenzeitlich eine größere

Personenzahl pro Anleitervorgang gerettet werden kann. Bei der Versuchsreihe von Hagebölling und Fortkamp wurde pro Anleitervorgang lediglich eine einzige Person in Sicherheit gebracht. Moderne Rettungskörbe bieten – je nach Ausladung und Ausführung – Platz für bis zu vier zu rettende Personen!

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Maschinist eines Drehleiterfahrzeugs zwischenzeitlich durch umfangreiche Computertechnik unterstützt wird. Beispielsweise können die Vorgänge der Anleiterung abgespeichert und der Anleitervorgang anschließend beliebig oft wiederholt werden. Dies gewährleistet einen weiteren Zeitgewinn bei der Menschenrettung.

All diese Faktoren machen deutlich, dass moderne Drehleitern eine wesentlich größere Rettungsrate ermöglichen können, als im Rahmen der Versuchsreihe durch Hagebölling und Fortkamp ermittelt wurde. Moderne Hubrettungsfahrzeuge werden nach Ansicht des Verfassers vermutlich eine Rettungsrate gewährleisten, die um das Drei- bis Vierfache über den ermittelten Praxiswerten aus dem Jahr 1990 liegen.

Aufgrund der Tatsache, dass die Versuchsreihe von Hagebölling und Fortkamp lediglich die Rettung von drei Personen überprüft hat, ergeben sich insbesondere bei der Personenrettung über die Drehleiter als »Rettungsbrücke« erhebliche Differenzen gegenüber der Rettung größerer Personengruppen.

Unter anderem auf Grundlage der vorgenannten Versuche aus dem Jahr 1990 haben der Deutsche Feuerwehrverband (und verschiedene Landesfeuerwehrverbände) Stellungnahmen über die Einsatzgrenzen von Leitern der Feuerwehr veröffentlicht. Die Fachempfehlung des Deutschen Feuerwehrverbandes vom April 2000 [4] führt hierzu aus, dass die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges für bis zu zehn Personen innerhalb einer Nutzungseinheit sachgerecht ist. Ab 30 Personen innerhalb einer Nutzungseinheit wird ein baulicher zweiter Rettungsweg als erforderlich angesehen. Diese Fachempfehlung war wortgleich vom Arbeitskreis »Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz« der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Deutschland (AGBF) im April 2000 übernommen worden und wurde im



Die Rettungskörbe der modernen Drehleitern haben sich bezüglich der Abmessungen und der möglichen Lastaufnahmen gegenüber älteren Modellen erheblich vergrößert.

März 2013 vom Fachausschuss Vorbeugen der Brand- und Gefahrenschutz der deutschen Feuerwehren noch einmal bestätigt.

Rettungsraten versus Bauordnungsrecht

Während das Bauordnungsrecht also unterhalb der Sonderbauschwelle einen Rechtsanspruch auf die Führung des zweiten Rettungsweges über Leitern der Feuerwehr garantiert und somit Räume (nicht Nutzungseinheiten!) mit bis zu 100 Personen ohne zweiten baulichen Rettungsweg zulässt, teilen die Interessenvertretungen der Feuerwehren mit, dass aus einer Nutzungseinheit in der Regel lediglich bis zu zehn Personen über deren Rettungsgeräte in Sicherheit gebracht werden können.

Dieser offensichtliche Widerspruch lässt sich nur dadurch auflösen, dass mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen werden muss, dass die in der Musterbauordnung angeführten Personenzahlen ein bauordnungsrechtliches (und politisch unter Beteiligung der Feuerwehrvertretungen entschiedenes) Sicherheitskonzept darstellen.

Auch vor diesem Hintergrund kann unterstellt werden, dass die Autoren der Landesbauordnungen mit vollem Bewusstsein lediglich die »Ermöglichung« (und nicht die Garantie) einer Rettung von Menschen und Tieren definiert haben.

In keiner Weise ist zu folgern, dass durch eine öffentliche Feuerwehr die Rettung bestimmter Personenzahlen garantiert werden müsse. Dies gilt im Übrigen auch für alle anderen bauordnungsrechtlichen Kenngrößen im Brandschutz, denn es ist völlig unbestritten, dass eine schutzlose Person niemals die bauordnungsrechtlich zulässige Rettungsweglänge von 35 Metern bis ins Freie bewältigen kann. Auch würde niemand einer Feuerwehr die Garantie abverlangen, dass ihre Brandbekämpfungsmaßnahmen (je nach Gebäudeklasse) entsprechend der brandschutztechnischen Bemessung der tragenden Bauteile nach

30, 60 oder 90 Minuten erfolgreich abgeschlossen werden.

Praktiker werden zustimmen, dass bereits die Rettung einer einzelnen Person über eine Leiter der Feuerwehr scheitern wird, wenn deren körperliche und/oder geistige Verfassung dies nicht zulässt. Dies muss im Übrigen auch bei der Betrachtung von Regelbauten (insbesondere mit Wohnnutzungen) immer einkalkuliert werden. Die beschränkte Betrachtung faktischer Personenzahlen als Rettungsraten greift also deutlich zu kurz. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob nicht weniger die faktische Personenzahl, als die Rettungsfähigkeit des Einzelnen den maßgeblichen limitierenden Faktor einer Personenrettung über Leitern der Feuerwehr darstellt.

Andere Einsatzbereiche der Feuerwehr

Überträgt man diese Gedanken auf andere Einsatzbereiche der Feuerwehren, so ergeben sich interessante Parallelen: Die Feuerwehren sind entsprechend der Feuerwehrgesetze der Länder auch für die Hilfeleistung (und ggf. notwendigen Personenbefreiungen) nach Verkehrsunfällen zuständig. Trotzdem obliegt es den Feuerwehren nicht, die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten oder die maximalen Personenzahlen in einem Kraftfahrzeug festzulegen.

Würde irgendjemand ernsthaft von den Feuerwehren den Rechtsanspruch abverlangen, dass durch diese innerhalb eines vorgegebenen Zeitfensters die Rettung aller Insassen nach der Havarie eines Reisebusses garantiert werden muss? Auch hier sind die Einsatzmöglichkeiten einer öffentlichen Feuerwehr begrenzt. Ob ein verunglückter Reisebus mit knapp 100 Passagieren an Bord oder das Brandereignis in einem Raum mit fast 100 Personen ohne zweiten baulichen Rettungsweg – in beiden Fällen werden Verletzungen oder gar Todesopfer durch die beschränkten Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehren nicht ausgeschlossen sein. Dieses (politische) Restrisiko trägt die Gesellschaft¹.

Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr

Die Feuerwehrgesetze der Bundesländer

geben vor, dass die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehren zu unterhalten haben. Unter Bezugnahme auf die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen bedeutet dies, dass die örtliche Feuerwehr dahingehend aufzustellen und auszustatten ist, dass die in den Landesbauordnungen zugewiesenen Aufgabenbereiche vollständig übernommen werden können.

Stellt eine Feuerwehr oder Brandschutzzentrale fest, dass die in den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen vorgesehene Leiterrettung nicht ermöglicht werden kann, liegt die Vermutung nahe, dass die Feuerwehr nicht den Mindestanforderungen des jeweiligen Feuerwehrgesetzes entspricht. Es ist nicht zulässig, der unzureichenden Leistungsfähigkeit einer öffentlichen Feuerwehr pauschal dahingehend zu begegnen, dass die gesetzlich gestattete Leiterrettung abgelehnt und beim Bauherren eine entsprechende Kompensation durch bauliche Maßnahmen eingefordert wird.

Untergrabung des demokratischen Gesetzgebungsverfahrens

Die Expertisen der feuerwehrtechnischen Interessenvertretungen bieten unbestritten eine Hilfestellung, welche leistungstechnischen Eckdaten von einer Feuerwehr erwartet werden können. Sie können daher bei der Bewertung von ungeregelten Sonderbauten herangezogen werden, um festzulegen, ob »Bedenken wegen der Personenrettung bestehen«. Greifen derartige Stellungnahmen jedoch unmittelbar in das Bauordnungsrecht ein, so sollte nicht vergessen werden, dass der Deutsche Feuerwehrverband und die jeweiligen Landesfeuerwehrverbände als »eingetragene Vereine« keine öffentlich-rechtlichen Institutionen darstellen. Auch obliegt es diesen nicht, durch eigene Stellungnahmen die gesetzlichen Bestimmungen unmittelbar abzuändern.

Würde es den Feuerwehrverbänden zugewiesen, die Grenzen der Leiterrettung und somit die Notwendigkeit zur Anordnung eines zweiten baulichen Rettungsweges zu definieren, so würde dies zwangsläufig zur Untergrabung unseres demokratischen Gesetzgebungsverfahrens führen. In diesem Fall würden nämlich die durch unsere demokratisch gewählten

¹ Zum baurechtlichen Restrisiko siehe auch: Kircher, F.: Menschenrettung über Drehleiter aus dem 11. Obergeschoss, BRANDSchutz/Deutsche Feuerwehr-Zeitung 5/2016, S. 335 ff. und Kircher, F.: Menschenrettung aus dem fünften Obergeschoss mit dem Sprungpolster, BRANDSchutz/Deutsche Feuerwehr-Zeitung 5/2016, S. 338 ff.



Volksvertreter beschlossenen Gesetze (und hierzu zählen die Landesbauordnungen der Länder) durch einzelne Interessenverbände außer Kraft gesetzt werden.

Neue Untersuchungen aus Berlin

Neue Erkenntnisse hinsichtlich realistischer Einsatzszenarien bietet eine neue und äußerst fundierte Untersuchung der Berliner Feuerwehr [5]. Harald Herweg und Dr. Peter Wagner haben mehr als 200 000 (!) Brandereignisse in der Bundeshauptstadt innerhalb des Zeitraumes zwischen 1997 und 2014 wissenschaftlich untersucht. Die Autoren kamen zu der Erkenntnis, dass bei 56,6 Prozent aller Einsätze mit »Brandopfern« (hierzu zählen sowohl in Sicherheit gebrachte als auch gerettete Personen) lediglich eine Person gerettet bzw. in Sicherheit gebracht werden musste. In knapp 98 Prozent der erfassten Einsätze mussten »lediglich« zwischen einer und 20 Personen gerettet bzw. in Sicherheit gebracht werden. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass zu den geretteten bzw. in Sicherheit gebrachten »Brandopfern« auch Personen hinzugerechnet wurden, die sich eigenständig aus dem Brandobjekt in Sicherheit bringen konnten. Ferner wurde bei dieser Untersuchung nicht unterschieden, ob es sich um einen Regel- oder um einen Sonderbau gehandelt hat und ob die Rettung über einen baulichen Rettungsweg oder über Rettungsgeräte der Feuerwehr erfolgt ist. Der Anteil der tatsächlich über Leitern der Feuerwehr in Sicherheit gebrachten Personen wird somit einen noch deutlich geringeren Anteil aufweisen.

Obwohl die Kriterien hinsichtlich der Anordnung eines zweiten baulichen Ret-



Im Brandfall müssen lediglich wenige Personen durch die Feuerwehr in Sicherheit gebracht werden. In der Regel können die meisten Nutzer das betroffene Gebäude bereits über die baulichen Rettungswege verlassen.

tungsweges in den vergangenen Jahrzehnten stetig verschärft worden sind, scheint entsprechend dem Ergebnis der Berliner Untersuchungen in der Praxis der Feuerwehren gar kein entsprechendes Problem zu bestehen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass in der Bundesrepublik nach Kenntnis des Verfassers nicht ein einziger Fall dokumentiert wurde, bei denen eine Personenrettung durch die Feuerwehr an der Vielzahl der in einer Nutzungseinheit anwesenden Personen gescheitert wäre.

Einflussfaktor Einsatztaktik

Betrachtet man die Einsatztaktik der Feuerwehr so wird klar, dass eine ausschließliche Fixierung auf die Sicherstellung des zweien-

ten Rettungsweges deutlich zu kurz ge格iften ist. Der Feuerwehr sind eine Vielzahl an einsatztaktischen Möglichkeiten an die Hand gegeben, um im konkreten Einsatzfall auf die Gefährdung der Gebäudebenutzer zu reagieren. Die Leiterrettung ist lediglich eine von vielen. Beispielsweise ist es üblich, dass Personen, die nicht unmittelbar durch das Brandereignis gefährdet werden, zunächst in ihrer Nutzungseinheit verbleiben und erst zu einem späteren Zeitpunkt ins Freie gebracht werden. Lageabhängig können Personen ferner auch unter Zuhilfenahme von Brandfluchthauben über die baulichen Rettungswege gerettet werden. Als »ultima ratio« steht noch das zweifellos mit einem nicht unerheblichen Restrisiko verbundene Sprungpolster zur Verfügung.

Anzeige



Der Infrarot-Heizstrahler für Feuerwehr und Katastrophenschutz

Der HYPOTHERMSAVE® ist ein leistungsfähiger Infrarot-Wärmestrahl, der Betroffene von Schadensereignissen, verunglückte Personen sowie Rettungskräfte schnell und effizient wärmt und somit vor Unterkühlung schützt.

Mehr Informationen:

www.ip-heater.de

[f www.facebook.com/hypothermsave](http://www.facebook.com/hypothermsave)

IP-HEATER – Spezielle Wärmetechnik · 33378 Rheda-Wiedenbrück
Telefon: 05242 3798108



links: Die Feuerwehren verfügen über umfangreiche taktische Maßnahmen, welche im konkreten Einsatzfall angewendet werden können. **rechts:** Der notwendige Flur als »Achillesferse« der Fluchtwegführung. Obwohl lediglich durch dichtschließende Türabschlüsse geschützt, darf über ihn der erste und zweite Rettungsweg geführt werden.

Optimierungspotenzial für den ersten Rettungsweg

Unsere Philosophie des Bauordnungsrechtes unterstellt, dass im Fall eines Brandes unmittelbar (quasi »per Knopfdruck«) ein Versagen des ersten Rettungsweges erfolgt. Glücklicherweise zeigen die realen Brandereignisse, dass in der Regel der weitaus größte Personenanteil das Gebäude bereits vor Eintreffen der Feuerwehr über den regulären ersten Rettungsweg verlassen kann.

Genau an diesem Punkt könnte im konkreten Fall durch gezielte Optimierungsmaßnahmen nachgesteuert werden, wenn die auf eine Leiterrettung angewiesene Personenzahl als problematisch angesehen wird. Statt reflexartig die Errichtung von weiteren baulichen Rettungswegen einzufordern, wäre es häufig zielführender, Maßnahmen zur sicheren Benutzung des ersten Rettungsweges vorzusehen. Hierzu zählt unbestritten eine entsprechende Brandfrüherkennung, welche es den Gebäudeutzern ermöglicht, über einen rauchfreien ersten Rettungsweg zu flüchten, statt eine (zeitkritische) Leiterrettung in Anspruch zu nehmen. Es wäre aber auch denkbar, die Benutzbarkeit eines notwendigen Treppenraumes durch höherwertige Türabschlüsse zu verbessern.

Hierbei sollten wir nicht außer Acht lassen, dass das Bauordnungsrecht als Standardlösung die Flucht über einen gemeinsamen notwendigen Flur zu zwei voneinander unabhängigen notwendigen Treppenräumen zulässt. Diese Lösung wird üblicherweise als brandschutztechnisch unkritisch angesehen, obwohl das Versagen dieses (lediglich durch offenstehende nicht klassifizierte Türabschlüsse geschützten) notwendigen Flures ein Versagen des ersten und zweiten Rettungsweges zur Folge hat.

Eine Nutzungseinheit, welche unmittelbar an einen notwendigen Treppenraum angebunden ist und als zweiten Rettungsweg über eine anleiterbare Stelle verfügt, dürfte folglich (unabhängig von der Nutzerzahl) über ein höheres brandschutztechnisches Sicherheitsniveau verfügen, als eine identische Einheit, die über einen baurechtskonformen notwendigen Flur zu zwei notwendigen Treppenräumen entfluchtet wird.

Zusammenfassung

In den vergangenen Jahrzehnten wurden die brandschutztechnischen Anforderungen an notwendige Treppenräume stetig angehoben. Die Ausfallwahrscheinlichkeit des ersten Rettungsweges hat sich in diesem Zuge nachweislich reduziert. Die Einsatzzahlen der Feuerwehren belegen dies eindrucksvoll. Aus Sicht der Einsatzpraxis besteht vor diesem Hintergrund keine Notwendigkeit, die zulässigen Personenzahlen einer Leiterrettung zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges zu reduzieren.

Dieser Beitrag soll deutlich machen, dass zwischen den praxiserprobten Rettungsraten der Feuerwehren und den bauordnungsrechtlichen Anforderungen hinsichtlich der Sichererstellung des zweiten Rettungsweges kein offensichtlicher Widerspruch besteht, wenn verstanden wird, dass die bauordnungsrechtlichen Vorschriften politische Willensbekundungen mit einem definierten Restrisiko darstellen. Ermöglicht das Bauordnungsrecht die Führung eines zweiten Rettungsweges über Leitern der Feuerwehr, so geht dies nicht damit einher, dass die Feuerwehr die daraus resultierende Rettungsrate garantieren muss. Das aus dieser Situation entstehende Restrisiko wird durch den Gesetzgeber (und damit durch unsere Gesellschaft) bewusst in Kauf genommen.

Quellen

- [1] Musterbauordnung (MBO); Fassung November 2002.
- [2] Muster-Verordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (Muster-Beherbergungsstättenverordnung – MBeVO); Fassung Dezember 2000.
- [3] Hagebölling, D., und Fortkamp, M.: Der 2. Rettungsweg, BRANDSchutz/Deutsche Feuerwehr-Zeitung 1/1990, S. 30 ff.
- [4] Deutscher Feuerwehrverband: Einsatzgrenzen von Drehleitern und tragbaren Leitern in Abhängigkeit der zu rettenden Personenzahl, DFV-Fachempfehlung Nr. 3/2000 vom April 2000.
- [5] Herweg, H., und Wagner, P.: Brandopfer in Berlin – Teil 1: Faktor Zeit, vfdb-Zeitschrift 2/2018. **III**

AUTOR

Dipl.-Ing.
MATTHIAS DIETRICH
Brandinspektor



Prüfsachverständiger für
den Brandschutz

Rassek & Partner
Brandschutzingenieure,
Wuppertal und Würzburg

Bilder: M. Dietrich (5), D. Renner (1)